Stadt Schöningen

Die Gemeindewahlleiterin

Wahlbekanntmachung

1. Der Gemeindewahlausschuss hat in seiner öffentlichen Sitzung am 16. September 2026 die Wahlunterlagen geprüft und das Wahlergebnis für die Direktwahl des Bürgermeisters am 13.September wie folgt festgestellt:

Wahlberechtigte	8.800
Wählerinnen/ Wähler	5.419
ungültige Stimmen	35
gültige Stimmen	5.384

 Von den gültigen Stimmen entfallen auf:

Lfd. Nr.	Partei, Wählergruppe, Einzelwahlvorschlag	Name laut Stimmzettel	Stimmenzahl
1	SPD	Fricke, Jan	**1.653** 30,70%
2	CDU	Baumbach, Martin	**1.322** 24,55%
3	AfD Niedersachsen	Orban, Attila	**1.167** 21,68%
4	Einzelbewerber Künne, Detlef	Künne, Detlef	**408** 7,58%
5	Einzelbewerber Kuntze, Jens	Kuntze, Jens	**386** 7,17%
6	Einzelbewerber Linke, Sven	Linke, Sven	**448** 8,32%
		Zusammen	**5.384** 100%

Es findet eine **Stichwahl** statt. Eine Stichwahl findet immer dann statt, wenn nicht ein Bewerber bei der ersten Wahl mehr als die hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. (vgl. § 45 g Abs. 2 S. 3 NKWG)

2. **Termin der Stichwahl -** gem. § 45 j Abs. 1 NKWG

 Die Gemeindewahlleitung gibt öffentlich bekannt, dass gem. § 45 g Abs. 2, S. 2 NKWG die Stichwahl zwischen folgenden Kandidaten

1	SPD	Fricke, Jan Geschäftsführer	**1.653** 30,70%
2	CDU	Baumbach, Martin Polizeihauptkommisar	**1.322** 24,55%

 am **27.September 2026** in der Zeit von 08.00 bis 18.00 Uhr stattfindet. Die oben genannten Kandidaten haben bei der ersten Wahl die meisten Stimmen erhalten.

3. Die Stadt Schöningen bildet einen Wahlbereich und ist in 10 Wahlbezirke eingeteilt.

 Wahlbezirk 1: 001 Grundschule gelbes Nebengebäude, Schulstraße 7
 Wahlraum: Grundschule Nebengebäude, Zimmer 002

 Wahlbezirk 2: 002 Grundschule gelbes Nebengebäude, Schulstraße 7

Wahlraum: Grundschule Nebengebäude, Zimmer 009

Wahlbezirk 3: 004 Grundschule gelbes Nebengebäude, Schulstraße 7
Wahlraum: Grundschule Schützenbahn, Zimmer 003

Wahlbezirk 4: 004 Grundschule Schützenbahn, Schützenbahn 9
Wahlraum: Grundschule Schützenbahn, Turnhalle

Wahlbezirk 5: 005 DGH Hoiersdorf, Am Thie
Wahlraum: Dorfgemeinschaftshaus, Vorderer Raum

Wahlbezirk 6: 006 Gymnasium Anna-Sophianeum, Schöningen
Wahlraum: Zimmer K 12

Wahlbezirk 7: 007 Gymnasium Anna-Sophianeum, Schöningen
Wahlraum: Zimmer K 13

Wahlbezirk 8: 008 Gymnasium Anna-Sophianeum, Schöningen
Wahlraum: Zimmer K 15

Wahlbezirk 9: 009 Esbecker Dorftreff, Alte Kirchstr. 1 a
Wahlraum: Esbecker Dorftreff

Wahlbezirk 10: 010 Gemeindehaus St.Andreas Esbeck, Hauptstr. 8 a
Wahlraum: Gemeindehaus St. Andreas

4. **Wahlbenachrichtigung**

 Wahlberechtigte, die bis zum 23.08.2026 eine Wahlbenachrichtigung für die erste Wahl am 13.09.2026 erhalten haben, erhalten für die Stichwahl **keine** neue Wahlbenachrichtigung.

 Wahlberechtigte die für die erste Wahl nicht im Wählerverzeichnis eingetragen waren und einen Wahlschein nach § 19 Abs. 2 NKWG erhalten haben, sowie Personen, die erst für die Stichwahl wahlberechtigt sind, werden von Amts wegen in das Wählerverzeichnis eingetragen.

 Wahlscheine können für die Stichwahl beantragt werden, sofern der Antrag nicht bereits im Zusammenhang mit der ersten Wahl gestellt worden ist.

5. Jede wahlberechtigte Person hat für die Stichwahl zum Bürgermeister der Stadt Schöningen (Direktwahl) **eine Stimme**.

6. Die wählende Person gibt ihre Stimme/n in der Weise ab, dass sie durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, wem ihre Stimme gelten soll.

7. Die wählende Person hat sich auf Verlangen des Wahlvorstandes auszuweisen.

8. Wer **keinen Wahlschein** besitzt, kann seine Stimme/n **nur** in dem für ihn zuständigen Wahlraum abgeben.

9. Die wählende Person, die **einen Wahlschein** besitzt, kann an der Wahl durch Briefwahl oder Urnenwahl teilnehmen. Wahlberechtigte, die im Besitz eines gültigen Wahlscheines sind oder Ihre Briefwahlunterlagen bereits ausgefüllt haben, können Ihr Wahlrecht durch Abgabe des Wahlscheines oder der Briefwahlunterlagen in jedem Wahllokal ausüben. Es ist zu beachten, dass mit der Stimmenabgabe außerhalb der Stadt Schöningen, das Wahlrecht für die Bürgermeisterwahl verwirkt wird.

10. Die **Briefwahl** wird in folgender Weise ausgeführt:

 a) Die wählende Person kennzeichnet ihren Stimmzettel persönlich und unbeobachtet – finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, die Stimmzettel der Wahlen, für die sie wahlberechtigt ist.
 b) Sie legt den oder die Stimmzettel unbeobachtet in den weißen Stimmzettelumschlag und verschließt diesen.
 c) Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein/ den Wahlscheinen vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“. Hat sich die wählende Person zur Kennzeichnung des Stimmzettels der Hilfe einer anderen Person bedient, so hat diese die auf dem Wahlschein vorgedruckte „Versicherung an Eides statt zur Briefwahl“ zu unterzeichnen.
 d) Sie legt den verschlossenen weißen Stimmzettelumschlag und den/die unterschriebenen Wahlschein/e in den roten Wahlbriefumschlag.
 e) Sie verschließt den Wahlbriefumschlag.
 f) Sie übersendet den Wahlbrief an die auf dem Wahlbriefumschlag angegebene Wahlleitung so rechtzeitig, dass der Wahlbrief spätestens am **Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Sie kann den Wahlbrief auch in der Dienststelle der zuständigen Wahlleitung abgeben.

 Finden gleichzeitig mehrere Wahlen statt, für die sie wahlberechtigt ist, benutzt die wählende Person für alle Wahlen nur einen Stimmzettelumschlag und nur einen Wahlbriefumschlag.

 Nähere Hinweise darüber, wie durch Briefwahl gewählt wird, sind dem Wahlschein zu entnehmen.

 Holt die wahlberechtigte Person den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde persönlich ab, so soll sie die Gelegenheit haben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.

11. **Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erforderliche Ermittlung und**
 Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk für die einzelnen Wahlen sind öffentlich.

 Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

12. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses am Wahltag um 16.00 Uhr im
 Erdgeschoss und im Jugendfreizeitzentrum zusammen.

13. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schöningen, 17.09.2026
In Vertretung

gez. Weitze